

Satzung

Insel - Verein für KinderSeelenNot, Lübeck e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „*Insel – Verein für KinderSeelenNot, Lübeck, e.V.*“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „*Insel – Verein für KinderSeelenNot, Lübeck, e.V.*“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Vereinszweck beinhaltet gemeinnützige Tätigkeiten im Überlappungsbereich der Förderung von Jugendhilfe/Erziehung und öffentlichem Gesundheitswesen sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Stärkung seelisch und sozial belasteter bzw. erkrankter Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien sowie durch die Förderung ihrer Entwicklung, Gesundung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Teilhabe.

Der Verein will Kinder und Jugendliche - und dabei primär die Zielgruppe junger Patientinnen und Patienten im Bereich der Lübecker Psychosomatik, Psychotherapie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters am UKSH, ergänzend zur Beratung und (Krankenhaus-) Behandlung auf der Basis des durch die Krankenkassen und andere Kostenträger übernommenen Behandlungsumfangs der Regelversorgung - stärken, die in ihrer seelischen und emotionalen Entwicklung beeinträchtigt oder gar bedroht sind. Bei hinreichendem Spendenaufkommen können Projekte außerhalb des UKSH, Lübeck gefördert werden.

Dem Vereinszweck dienen insbesondere Projekte in den Bereichen Kreativförderung (Theater/Musik/Kunst), Körper- und Entspannungsbezogene Förderung (Sport, Tanz, Yoga, Entspannungstechniken), tiergestützte Pädagogik und Behandlung sowie im Bereich der allgemeinen Resilienzförderung (Stärkung des Selbstbewusstseins, der Identitätsbildung, der Fähigkeit zur emotionalen Selbstregulation, zur Entscheidungsfindung und der Fähigkeit zur Abgrenzung und Konfliktlösung). Auch etwa Projekte, die die Kommunikation, Partizipation und Inklusion besonders benachteiligter oder belasteter Kinder - mit oder ohne Behinderung - fördern (z.B. Öffentlichkeitsarbeit,

Sprachmittlung in der Psychotherapie mit Flüchtlingskindern und Migrantenfamilien, barrierefreie homepage-Gestaltung etc.) oder die auf den Abbau ggfs. noch bestehender Stigmatisierung oder Tabuisierung von seelischer Belastung und Krankheit samt ihrer Behandlung zielen, dienen dem Vereinszweck. Weiterhin können Projekte der wissenschaftlichen Aufarbeitung bzw. Beforschung der genannten Vereinsanliegen gefördert werden.

- 2.2 Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke indem er sich um Förderer bemüht und Spenden einwirbt, mit denen Projekte zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks angestoßen und gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Achtung! Kinderseele“ (www.achtung-kinderseele.org) der Fachgesellschaften für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
- 4.2 Der Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

- 4.3 Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person, sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5.4 Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom/ von der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem / ihrem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin einberufen. Der/ die Vorsitzende oder sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/in leitet die Versammlung.
- 7.2 Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 7.4 Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Wahlen zum Vorstand
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer

In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll wird geführt und unterzeichnet durch den vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer.

Jeder Beschluss über die Änderung des Satzungszwecks und § 3.4 ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- 7.7 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf, ersatzweise jedoch aus drei oder vier Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an:
- a) Als geborene Mitglieder der/die (ggfs. stellvertretende) Leiter/in des Bereichs (ersatzweise der Klinik für) sowie die/der (ggfs. stellvertretende) Leiter/in des Pflege-Erziehungs-Teams (PET) des Bereichs (ersatzweise der Klinik für) Kinder- und Jugendpsychosomatik, -psychiatrie und -psychotherapie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck.
 - b) Als gewählte Mitglieder drei (ersatzweise eine oder zwei) Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n des Vorstands samt Stellvertreter/in.

- 8.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der nach Absatz 1b) zu wählenden Vorstandsmitglieder wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- 8.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins tätig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er legt im Rahmen des Vereinszwecks die konkreten Ziele und Prioritäten fest und sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vereinsvermögens.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung des Jahresabschlusses;
 5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- 8.5. Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand unbeschadet von § 7.6 ermächtigt, die zur Behebung der Beanstandung notwendigen Satzungsänderungen zu beschließen.
 - 8.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich für die Führung der Geschäfte, sofern er es für notwendig erachtet, auch eines Geschäftsführers bedienen und diesen mit Handlungsvollmacht ausstatten.
 - 8.7 Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Förderung eines Projektes nach Beratung und kann dabei sofern gewünscht, den Beirat konsultieren.
 - 8.8 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

§ 9

Beirat

- 9.1 Der Verein hat einen Beirat, der aus Personen besteht, die im Bereich der Stärkung und Förderung bzw. der Behandlung seelisch belasteter Kinder und Jugendlicher fachkundig und erfahren oder in anderer Form geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.
- 9.2 Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung wird nicht gewährt.
- 9.3 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und berät den Vorstand zu bedeutsamen Fragen.

Als geborenes Mitglied gehört dem Beirat der Klinikdirektor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin bzw. des Kinderzentrums des UKSH, Lübeck an. Als Mitglieder des Beirats kann der Vorstand, soweit hierzu ein Konsens besteht, weitere Personen gewinnen und für die Dauer von drei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 7 Abs. 6).
- 10.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.